

Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Punkt 10. der BVB)

10.1 Die Polizeiinspektion Magdeburg und die Polizeiinspektion Zentrale Dienste sind Polizeibehörden mit Sicherheitsaufgaben und daraus abgeleitet mit besonderen Sicherheitsbedürfnissen. Während der Baumaßnahme betrifft dies besonders das Betreten bzw. das Befahren der Liegenschaft durch Arbeitskräfte von Auftrag- und Nachauftragnehmern sowie anderen Personen, die an der Durchführung der Bau und Planungsmaßnahmen mitwirken (im Folgenden: sonstige Personen) mit Ausnahme von Bediensteten anderer Behörden und von öffentlichen Einrichtungen. Das Baugrundstück ist vor unbefugtem Zutritt zu schützen. Es erfolgen Zugangskontrollen durch Mitarbeiter des vom Auftraggeber hierfür eingesetzten Sicherheitsunternehmens. Im Rahmen der Auftragsvergabe erfolgt durch das Landeskriminalamt bzw. durch die Polizeiinspektion Magdeburg eine Zuverlässigkeitsprüfung für das einzusetzende Personal. Alle Arbeitskräfte und sonstigen Personen sind vor Beginn der Bau- oder Planungsmaßnahmen namentlich gegenüber dem Auftraggeber zu benennen. Die Benennung hat mindestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahmen auf der Liegenschaft zu erfolgen. Dazu sind die persönlichen Daten gemäß **Anlage 1** zu übermitteln.

Die Polizeiinspektion Magdeburg bewertet die Zuverlässigkeit der Arbeitskräfte und sonstigen Personen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet werden.

Die Auftrag- und Nachauftragnehmern sowie sonstigen Personen haben dem Auftraggeber eine Aufstellung der einzusetzenden Firmenfahrzeuge gemäß **Anlage 2** vorzulegen. Private Fahrzeuge sind auf der Liegenschaft nicht zugelassen.

10.2 Die Überprüfung der Auftrag-, Nachauftragnehmer, sonstigen Personen sowie der Fahrzeuge erfolgt auf Antrag. Die Datenschutzgrundverordnung verlangt von jeder in Satz 1 genannten Personen eine persönlich unterschriebene Einwilligung in die Verarbeitung seiner in **Anlage 1** erfassten Daten. Die Einwilligung ist entsprechend **Anlage 3** zu beantragen. Die genannten Personen sind verpflichtet, an ihrer Überprüfung mitzuwirken.

10.3 Der Zugang zur Baustelle wird nur nach Abgleich mit der unter Punkt 10.4 bezeichneten Zugangsberechtigung gewährt. Die somit Zugangsberechtigten haben zu diesem Zweck einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich zu führen. Lieferverkehr, der nur kurzfristig die Liegenschaft befährt, wird namentlich mit dem jeweiligen Fahrzeug erfasst. Vor dem Befahren der Liegenschaft hinterlegen der Fahrer des Fahrzeuges und Begleitpersonen ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass an der Wache.

10.4 Kosten für den Verbrauch von Bauwasser, Baustrom, Baustelleneinrichtung werden mit 0,8 v.H. des geprüften und bestätigten Gesamtbetrages der Schlussrechnung (einschl. MwSt) pauschal in Ansatz gebracht und abgezogen. Das Aufladen von elektrisch betriebenen Firmenfahrzeugen ist in dieser Umlage nicht enthalten.

Anlage 1 - Antrag auf Ausstellung einer Zugangsberechtigung (Excel-Tabelle ohne Kfz.)

Anlage 2 - Antrag auf Ausstellung einer Zugangsberechtigung für Fahrzeuge

Anlage 3 - Einwilligung in die Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1a DSGVO und § 4 DSG LSA)